

Friedhof St. Jacobi

auf dem Peterskamp an der Wandsbekerchausee in Hamburg-Elbebeck, begründet 1848 von der St. Jacobi-Kirche, ist nächst dem Zentral-Friedhof Ohlsdorf der größte und schönste Friedhof Hamburgs. Vor einigen Jahren sind auf dem hinteren Teile desselben, wo verfallene Gräber — deren Ruhezelt inzwischen abgelaufen — einen ungesunden Eindruck machten, hübsche gärtnerische Anlagen mit Ruhebänken, Teich usw. entstanden. Das Bureau befindet sich am Eingang zum Friedhof und ist werktäglich 9-4 (Sonntags bis 3) geöffnet. Der Friedhof besitzt eine schöne, gänzlich neu renovierte, heizbare Kapelle mit Orgel. Derselbe ist parkartig angelegt und gehalten, Gitter etc. um die Gräber sind deshalb nicht gestattet. Gräber werden nicht mehr verkauft, Beerdigungen finden jedoch noch statt.

Über die Höhe der sämtlichen Gebühren erteilt das St. Jacobi-Friedhofsbüro, Hamburg 23, Wandsbekerchausee 102 (am Eingang zum Friedhof) werktäglich 9 bis 4, Sonntags bis 3 Uhr, Auskunft (Fernspr. Alster 5521). Beerdigungen sind an Sonn- und Festtagen nicht zulässig.

Hammer Friedhof a. d. Peterskamp

in Hamburg-Elbebeck, besteht seit dem 29. Juni 1862. Haupteingang von der Wandsbekerchausee. Das Bureau, geöffnet werktäglich von 9 bis 4 Uhr, befindet sich auf dem Friedhof an der Seite der Friedenstrasse (Poststr. Hamburg 23, Friedenstr. 6).

Beerdigungen sind mindestens 24 Stunden vorher anzumelden, (z. D. 8 571). Ein Verkauf von Gräbern findet nicht mehr statt. Die Unterhaltung und Bepflanzung der Gräber ist ausschliesslich Sache der Gärtnerei des Hammer Friedhofs und sind alle Diebstähle. Anträge im Bureau des Friedhofs zu stellen.

Friedhof zu Ohlsdorf.

Der zur allgemeinen Begräbnisstätte bestimmte und für alle Konfessionen und Religionsgemeinschaften offene Friedhof zu Ohlsdorf ist ca. 10 km vom Mittelpunkt der Stadt entfernt. Derselbe umfaßt zur Zeit einen Flächeninhalt von 378,4 ha (mit der Erweiterung in der Bramfelder Feldmark). Das Verwaltungsgelände befindet sich am Haupteingang zum Friedhof. An den Friedhof durchziehenden fahrbaren Wegen sind die Kapellen belegen von welchen aus die Leichenkondukte ihren Weg nach den einzelnen Gräbern antreten. Die parkartigen Anlagen, die schöne Ausschmückung des gesamten Friedhofraums sowie die sorgfältige Pflege desselben, haben es veranlaßt, dass der Friedhof von der Bevölkerung Hamburgs ganz ausserordentlich stark besucht wird. Die elektrische Vollbahn, die Hochbahn wie die Strassenbahn über Winterhude und über Bernbeck verbindet den Friedhof mit der Stadt. Mit den Beerdigungen im gemeinsamen Grab nach dem System der Einzelbeerdigung wurde am 1. Juli 1877 und mit dem Verkauf von Gräbern am 10. Juni 1879 begonnen. Die Ruhezelt für die Einzel- und Familiengräber beträgt 25 Jahre, dagegen ist für die Genossenschaftsgräber und gemeinsamen Gräber eine von der Gesundheitsbehörde zu bestimmende mindestens 15jährige Ruhezelt festgesetzt. Während für die gemeinsamen Gräber und die Einzelgräber das System der Einzelbeerdigung durchgeführt wird, ist es bei Familien- und Genossenschaftsgräbern gestattet, dass nach Ablauf von 12 Jahren auf den ersten Sarg ein zweiter aufgestellt werden darf.

Gebühren für die Erwerbung von eigenen Gräbern auf dem Friedhof:

- für ein Einzelgrab A 10.-
- für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahre, in der Größe von 1,25 m Länge und einer Breite von 0,60 m 6.-
- für ein Familiengrab für ein Ehepaar, für die Grabstelle 15.-
- für ein Familiengrab für den Erwerber, seine Ehefrau und Kinder bis zu vier Grabstellen, für die Grabstelle 30.-
- für ein solches Familiengrab von mehr als vier Grabstellen, für die Grabstelle 40.-
- für ein Familiengrab für den Erwerber, seine Ehefrau und Kinder und Kindeskinde bis zu sechs Grabstellen, für die Grabstelle 65.-
- für ein solches Familiengrab von mehr als sechs Grabstellen, für die Grabstelle 80.-
- für die Verlängerung der Ruhezelt um 25 Jahre, für die Grabstelle 15.-
- für die Erwerbung eines Grabes auf Friedhöfsdauer für jede Grabstelle 100.-
- für ein Genossenschaftsgrab, für jede 25 Jahre für die Grabstelle 6.-

Die Gebühren für die Erwerbung von eigenen Gräbern erhöhen sich für jede Grabstelle bei dem Erwerb oder der Prolongation:

1. eines hinterwandten Grabes um 25 v. Hundert,
2. eines an drei Seiten umplanzten Grabes um 150 v. Hundert,
3. eines an vier Seiten umplanzten Grabes um 200 v. Hundert,
4. eines Grabes in bevorzugter Lage ausserdem bis zu 1000 v. Hundert.

Es bleibt der Friedhofsverwaltung überlassen, die Gebühren für Gräber in bevorzugter Lage in diesem Rahmen festzusetzen und für alle eigenen Gräber in geeigneten Fällen auch weitergehende Berechtigungen, wiewohl unter Beobachtung der in § 5 der Begräbnisordnung enthaltenen Bestimmungen, gegen eine zu vereinbarende besondere Vergütung zuzugestehen.

Beerdigungsgebühren: für die Beerdigung im gemeinsamen Grab M. 18.-, für die Beerdigung im Genossenschaftsgrab M. 32.-, für die Beerdigung im Einzelgrab M. 32.-, für die Beerdigung im Ehepaargrab M. 36.- und im Familiengrab M. 36.-, für die Ausgrabung einer Leiche M. 36.-. Für Kinder bis zu 1 Jahr ist der vierte Teil und für Kinder über 1 bis zu 5 Jahren die Hälfte dieser Sätze zu entrichten. Für die Beisetzung Nichtberechtigter in eigenen Gräbern wird die Hälfte dieser Sätze mehr erhoben.

Es werden erhoben:

- für die Benutzung eines Harmoniums A 1.-
- für die Benutzung einer Orgel 2.-
- Die Ausführung von Pflanzendekorationen in den Friedhofskapellen und im Krematorium, so vom Friedhofsamt veranlaßt wird, geschieht nach den von der Baubehörde aufzustellenden Tarifen.

Die Gebühren für Bepflanzung einer Grabstelle oder eines Aschengrabplatzes mit Pflanzen, die vom Auftraggeber geliefert werden, betragen für jede Grabstelle M. 3.-, für Unterhaltung (Reinhaltung des Grabes und Pflege der Pflanzen) jährlich für jede Grabstelle a) im gemeinsamen Grab M. 2.-, b) im Genossenschaftsgrab M. 3.-, c) in eigenen Gräbern M. 4.50. Die Kosten der Unterhaltung reicher ausgeschmückter Gräber sowie der unbelegten Flächen der Gräber sind mit dem Friedhofsamt besonders zu vereinbaren.

Der Verkauf der Gräber, sowie die Anmeldung der Beerdigungen hat nur im Verwaltungsgelände Ohlsdorf, Fuhlsbüttelstr. 756, Zimmer 8 (geöffnet wochentags 9-4, an in die Woche fallenden Feiertagen 9-11, an Sonntagen geschlossen) geschehen. Aufträge für Bepflanzung und Unterhaltung werden ebenfalls im Verwaltungsgelände, Zimmer 10, entgegen genommen. Es empfiehlt sich, Unterhaltungs- und Bepflanzungsgebühren dem Postcheckkonto Nr. 31074 oder dem Reichsbankkonto „Friedhof zu Ohlsdorf“ zu überweisen. Für die Aufstellung von Grabsteinen und anderen Gegenständen ist vorher Genehmigung einzuholen. Telefonische Auskunft ist unter D 7 Fuhlsbüttel 5041, zu erlangen. In der Stadt befindet sich eine Auskunftsstelle der Friedhofsverwaltung beim Gartenwesen, gr. Bleichen 61-68, z. C 4 Damtorf 1004.

Das Krematorium

auf dem Wege zum Hamburger Zentral-Friedhof, in Ohlsdorf, gelegen, ist 1890/91 erbaut. Die Kosten einschliesslich des Grunderwerbs (der Platz ist 85670 Quadrat-Fuß groß) betrugen M. 238 998.08. Seit der Eröffnung des Betriebes November 1892 bis Ende 1927 wurden 23889 Personen bestattet. Im Sommer 1908 ist ein zweiter Ofen erbaut und in Betrieb genommen. Im Jahre 1911 wurden durch grosse Erweiterungsbauten eine Empfangshalle, ein Warteraum für die Angehörigen, ein Wartezimmer für die Geistlichen und eine geräumige Orgelempore hergestellt. Das Krematorium ist am 1. April 1915 vom Hamburgischen Staate erworben und wird seitdem von diesem betrieben.

Gebührenordnung für Feuerbestattung in Hamburg.

1) Für die Feuerbestattung der Leichen von Personen, die zur Zeit ihres Ablebens im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz gehabt haben, sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

- a. für die Einkäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhofe zu Ohlsdorf im gemeinsamen Grab oder in einem Genossenschaftsgrab beigesetzt werden sollen, einschliesslich der Beisetzung
- b. für die Einkäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhofe zu Ohlsdorf oder in einem anderen zur Beisetzung von Aschenüberresten staatlich genehmigten hamburgischen Anlage in oder auf einem Aschengrabplatz beigesetzt werden sollen
- c. für die Einkäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhofe zu Ohlsdorf oder auf einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt werden sollen
- d. für die Einkäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste nicht in einer in Hamburg dafür staatlich zugelassenen Anlage beigesetzt werden sollen

2) Für die Einkäscherung der Leiche einer Person, die zur Zeit ihres Ablebens nicht im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz hat, sind zu entrichten, wenn der Wohnsitz bis zu 15 km vom Rathausmarkt in Hamburg entfernt liegt:

- a. für einen Platz, 1/2 qm groß A 3.-
- b. „ „ 1 qm groß 9.-
- c. „ „ über 1 qm groß, für jedes qm 12.-
- d. für die Verlängerung der Benutzungszeit eines Aschengrabplatzes um weitere 25 Jahre die 1/4 fache Gebühr wie unter a-c

Die Bestimmungen bezügl. erhöhter Gebühren für hinter und umplanzte Gräber, sowie für Gräber in bevorzugter Lage finden auch auf Aschengrabplatz Anwendung.

Auf jedem halben qm eines Aschengrabplatzes können vier Aschen beigesetzt, auf jedem Platz darf aber nur ein Denkmal errichtet werden. Anmeldungen zur Feuerbestattung haben im Verwaltungsgelände des Friedhofes zu Ohlsdorf, Zimmer 8, zu erfolgen.

Gefangenen-Anstalten.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Anstalt I in Fuhlsbüttel

wurde 1876/79 als panoptischer Bau mit 4 Flügeln am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel errichtet. Sie bietet eine Belegungsmöglichkeit für 545 Gefangene. Die Anstalt dient hauptsächlich zur Aufnahme von Gefangenen mit langzeitigen Gefängnisstrafen. Diese Gefangenen werden in den verschiedenen handwerklichen Betrieben und mit Hausarbeiten beschäftigt. Ausserdem sind in der Anstalt die in dem Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe beschäftigten Gefangenen mit kürzeren Strafen untergebracht.

Anstalt II in Fuhlsbüttel

wurde 1901/05 als panoptischer Bau mit 5 Flügeln am Hasenberge in Fuhlsbüttel errichtet und kann 556 männliche Gefangene aufnehmen. Die Anstalt dient ausschliesslich zur Verwahrung von Zuchthausstrafen. Die Gefangenen werden mit verschiedenen Arbeiten, hauptsächlich handwerklicher Art, sowie mit den erforderlichen Hausarbeiten für die Anstalt beschäftigt.

Anstalt III in Fuhlsbüttel

zwischen Malenweg und Alster gelegen, wurde im Jahre 1868 als Korrigendeanstalt erbaut und kann 482 Gefangene (Korrigenden, zur Arbeit verpflichtete Haftgefangene und Gefangene für Aussenarbeiten) aufnehmen. Die Insassen werden grösstenteils mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Die Anstalt ist gegenwärtig unbesetzt.

Anstalt IV auf der Elbinsel Hanöfersand, Kreis Jork

Die Unterkunftsäume befinden sich in wiederhergestellten alten Baracken aus der Kriegszeit. Im Jahre 1928 ist mit dem Bau eines festen Hauses (Pavillon) begonnen worden, das im März 1928 in Betrieb genommen ist. Die Errichtung weiterer Pavillons ist in Aussicht genommen. Der Pavillon kann 50 Gefangene aufnehmen. Die Gesamtbelegung der Anstalt beträgt 320 Gefangene. Seit dem 20. Juni 1920 sind auf der Insel Jugendliche und Minderjährige, seit 1926 auch, den Vorschriften des zukünftigen Reichstrafvollzugsgesetzes voraussetzend, erwachsene Gefängnisgefangene bis zum 25. Lebensjahr untergebracht. Für die jugendlichen und minderjährigen Gefangenen sind Lehrwerkstätten eingerichtet, die übrigen Gefangenen werden mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt.

Anstalt Va in Fuhlsbüttel

wurde 1879 am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel errichtet und dient zur Aufnahme von rund 300 weiblichen Gefangenen aller Strafkategorien. Die innerhalb der Anstalt mit Essenbereitung für sämtliche Gefangene in Fuhlsbüttel, mit Waschen, Nähen und den allgemeinen Hausarbeiten beschäftigt werden.

Anstalt Vb in Fuhlsbüttel

Das Gebäude, das zuvor als Anstalt für Jugendliche diente und 1920-1926 als Aufnahmeanstalt für sämtliche Gefangene bestimmt war, wurde 1879 am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel errichtet. Es wird seit 1928 als Arbeitshaus für weibliche Gefangene verwendet. Belegungsmöglichkeit bis zu 70 Gefangenen. Die Gefangenen werden mit Schneiderei- und Hausarbeiten, im Sommer mit Feldarbeiten, beschäftigt.

Anstalt VI mit Aufnahmeabteilung vom dem Holstenhorst

Die Anstalt wurde in den Jahren 1877/81 am Holstenhorst hinter dem Strafjustizgebäude errichtet. Sie wurde 1881 und 1892 erweitert. Die Belegungsmöglichkeit beträgt 597 Untersuchungsgefangene. Die weiblichen Untersuchungsgefangenen werden in einer besonderen, streng abgeschlossenen Abteilung untergebracht. Neben der Untersuchungsabteilung dient die Anstalt zum Vollzug der Zivilhaft. In der Anstalt befindet sich ferner die Abteilung für strafvollstreckungsmäßig mit der Aufnahmeabteilung, in der alle Gefangene zuerst aufgenommen, untersucht und dann der für sie geeigneten Anstalt überwiesen werden. Zurzeit wird ein bedeutender, den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechender Erweiterungsbau vorgenommen.